

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm

Gemeinde Emerkingen
Schloßstraße 23
89607 Emerkingen

Bearbeiterin / Bearbeiter:

Hannah Gerstlauer

Umwelt- und Arbeitsschutz

Zimmer 1E-11

Telefon: 0731 185-1567

Telefax: 0731 185221567

E-Mail:

hannah.gerstlauer@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:

32/690.432

11.06.2021

Ausnahmegenehmigung für die Ausweisung des Baugebietes „1.Erweiterung GE Brühlwiesen“ im Überschwemmungsgebiet auf Gemarkung Emerkingen

Sehr geehrte Damen und Herren ,

- 1 auf Ihren Antrag vom 10.06.2021 erteilen wir nach § 78 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche

Ausnahmegenehmigung

für die Ausweisung des Baugebietes „1.Erweiterung GE Brühlwiesen“ auf Gemarkung Emerkingen, dass zu einem kleinen Teil im Überschwemmungsgebiet liegt.

- 2 Diese Entscheidung ergeht nach § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes gebührenfrei.

- 3 **Antragsunterlagen:**

Die mit Dienstsiegel und Anlagevermerk des Landratsamts Alb-Donau-Kreis versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antragsschreiben
- Erläuterungsbericht

- 4 **Begründung**

Das Überschwemmungsgebiet nach § 65 Wassergesetz BW ragt zu einem kleinen Teil in den Bebauungsplan „1.Erweiterung GE Brühlwiesen“ auf Gemarkung Emerkingen. Nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz ist in festgesetzten

Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt. Die zuständige Behörde kann nach § 78 Abs. 2 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die Ziffern 1 bis 9 erfüllt sind. Da der überflutete Bereich nur aufgefüllt aber nicht bebaut wird und der Retentionsraumverlust sehr geringfügig ist, sowie umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, kann die untere Wasserbehörde die Ausnahme erteilen. Außerdem wird der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs nicht nachteilig verändert und es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis konnte als sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 LVwVfG, § 80 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Satz 1 WG) die Ausnahmegenehmigung erteilen.

Nachdem die Gemeinde Emerkingen gebührenbefreit ist, war keine Verwaltungsgebühr festzusetzen (§ 10 Abs. 2 LGebG).

5 **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30 erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hannah Gerstlauer
Hannah Gerstlauer